

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 40/2020

Sitzungsvorlage

**für die 27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 18. Dezember 2020**

TOP 22

**a) Mitteilung der Bezirksregierung
aa) Raumordnungsverfahren für den Neubau der
380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Oberzier –
Pkt. Blatzheim, BI 4236 der Amprion GmbH,
Raumordnerische Beurteilung**

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Satz 1 LPIG NRW

Berichterstatter: Benjamin Plaszczyk, Dezernat 32, Tel 0221/147-2358

Inhalt: Erläuterung

Anlage: Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung

Der Regionalrat nimmt die Raumordnerische Beurteilung zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 40/2020	
TOP 22 a) aa)	Seite
Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Oberzier – Pkt. Blatzheim, BI 4236 der Amprion GmbH, Raumordnerische Beurteilung	2

Erläuterung:

Die Amprion GmbH plant den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannstation Oberzier bis Punkt Blatzheim.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wurde dafür gem. § 15 ROG und § 32 LPIG NRW ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Das Raumordnungsverfahren wurde 27. November 2020 mit der vorliegenden Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung abgeschlossen.

Als Ergebnis wird in der Raumordnerischen Beurteilung festgestellt, dass

- das Vorhaben in seiner in der Anlage 2 der Raumordnerischen Beurteilung dargestellten Trassenvariante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist

und

- den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Bei einem ROV handelt es sich um ein dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes Verfahren. Im ROV werden raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung auf ihre raumordnerische Zulässigkeit geprüft. Es sollen Grundsatzfragen geklärt sowie überörtliche Gesichtspunkte und raumbedeutsame Belange des Umweltschutzes geprüft werden. Im Zuge des ROV erfolgt auch eine Abstimmung mit anderen Projekten. Es hat eine Abschtungsfunktion zum nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die Prüfung eines Leitungsvorhabens im ROV erstreckt sich auch nicht auf die Frage, ob ein Bedarf für das Vorhaben besteht.

Gem. § 32 Abs. 3 LPIG NRW gilt:

Drucksache Nr. RR 40/2020	
TOP 22 a) aa)	Seite
Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Oberzier – Pkt. Blatzheim, Bl 4236 der Amprion GmbH, Raumordnerische Beurteilung	3

Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Drucksache Nr. RR 40/2020

Anlage

Bezirksregierung Köln



**Raumordnungsverfahren für den
Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
UA Oberzier – Pkt. Blatzheim, BI 4236
der Amprion GmbH**

**Raumordnerische Beurteilung
einschließlich Begründung**

Bezirksregierung Köln
Regionalplanungsbehörde

Inhaltsübersicht

1. Raumordnerische Beurteilung	4
1.1 Ergebnis	4
1.2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens	4
1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung	4
1.4 Kostenfestsetzung	5
2. Begründung	6
2.1 Darstellung des Projektes	6
2.1.1 Gegenstand der Planung.....	6
2.1.2 Untersuchte Planungsvarianten	8
2.1.2.1 Variante 1.....	8
2.1.2.2 Variante 2.....	9
2.1.2.3 Variante 3.....	10
2.1.2.4 Variante 4	11
2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens	12
2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz.....	12
2.2.2 Verfahrensunterlagen.....	12
2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens.....	13
2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit.....	14
2.2.5 Erörterungstermin.....	20

2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht.....23

2.3.1	Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung.....	23
2.3.1.1	Vorgaben auf Bundesebene.....	23
2.3.1.2	Vorgaben der Landesentwicklungsplanung NRW.....	24
2.3.1.3	Vorgaben der Regionalplanung.....	29
2.3.1.4	Braunkohlenpläne.....	32
2.3.2	Bewertung der Auswirkungen.....	32
2.3.2.1.	Raumstruktur.....	32
2.3.2.2.	Siedlungsentwicklungen.....	33
2.3.2.3.	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB).....	33
2.3.2.4.	Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur- und Landschaft, Wald).....	34
2.3.2.5.	Wasser (Grundwasser, Gewässerschutz).....	34

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter.....35

2.4.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	35
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	37
2.4.3	Schutzgut Fläche.....	38
2.4.4	Schutzgut Boden.....	38
2.4.5	Schutzgut Wasser.....	39
2.4.6	Schutzgut Klima/Luft.....	39
2.4.7	Schutzgut Landschaft.....	39
2.4.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	40
2.4.9	Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern.....	40

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung.....	41
3. Hinweise.....	43

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte untersuchte Varianten.....	45
Anlage 2: Übersichtskarte Leitungstrassen als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens.....	46

1. Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Amprion GmbH plant den Neubau der 380-Kilovolt (kV)-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Oberzier bis Punkt (Pkt.) Blatzheim, Bauleitnummer (Bl.) 4236. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seiner in der Anlage 2 dargestellten Trassenvariante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPlIG),

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Oberzier-Pkt. Blatzheim, Bl. 4236

- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Gemäß § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Begründung

2.1 Darstellung des Projekts

2.1.1 Gegenstand der Planung

Gemäß den Vorgaben des aktuellen Netzentwicklungsplans der Bundesregierung plant die Vorhabenträgerin, Amprion GmbH, die Übertragungsfähigkeit auf der 380-kV-Ebene in West-Ost-Richtung zwischen Aachen und Köln zu erhöhen.

Da bereits zum heutigen Zeitpunkt die Grenze der Übertragungsfähigkeit der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen in diesem Bereich im Netz der Amprion GmbH zwischen Aachen und Köln erreicht wird, beabsichtigt das Unternehmen, den im bestehenden Transportnetz identifizierten Übertragungseingpass der 2-systemigen 380-kV-Verbindungen der Bl. 4107/4100 zwischen der UA Oberzier und dem Punkt (Pkt.) Blatzheim durch den Neubau einer 4-systemigen 380-kV-Verbindung zu ersetzen.

Zwischen den 380-kV-Schaltanlagen Paffendorf und Oberzier bestand ursprünglich eine Verbindung über die Höchstspannungsfreileitung Bl. 4117/4527/4514, die in dem ca. 14,1 km langen Leitungsabschnitt Mönchskaul - Oberzier Süd zu einem großen Teil im geplanten Abbaugelände des Braunkohletagebaus Hambach verläuft. Durch das Vorschreiten des Tagebaus wurde diese Leitung im Laufe des Jahres 2020 vollständig rückgebaut sein.

Als Ersatzmaßnahme erfolgte im Wesentlichen der Neubau einer 380-kV-Freileitung, Bauleitnummer 4231, zwischen dem Pkt. Mönchskaul und dem Pkt. Blatzheim östlich des Tagebaus Hambach, wo sie an die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberzier – Kierdorf, Bl. 4107/4100, angeschlossen worden ist.

Durch Änderung diverser Parameter im gesamten Übertragungsnetz haben neuere Berechnungen der Leistungsflüsse u. a. im Rahmen der Netzentwicklungspläne (NEP) Zieljahr 2025 (Projekt erstmals identifiziert) sowie 2030 Version 2019 (Projekt bestätigt) ergeben, dass der Neubau des o.g. Teilstücks mittelfristig nicht ausreichend ist, um das Netz stabil und sicher betreiben zu können. Aufgrund der geänderten Lastflusssituation sind die Transportkapazitäten des Netzes zu erhöhen.

Raumordnerische Beurteilung
Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA
Oberzier-Pkt. Blatzheim, Bl. 4236

Die Amprion GmbH ist des Weiteren gesetzlich verpflichtet, die Versorgungssicherheit eines großen Teilgebietes des gesamten deutschen Übertragungsnetzes zu gewährleisten. Daher wird das Netz so geplant, dass im Falle einer Störung, eines sogenannten (n-1)-Falls, beispielsweise Wegfall eines Stromkreises, die Systemsicherheit weiterhin gewährleistet werden kann.

Aus der Gesamtheit der benannten Gründe sind auf dem Teilstück UA Oberzier - Pkt. Blatzheim zusätzlich zwei 380-kV Stromkreise zur Netzverstärkung geplant.

Die beiden zusätzlichen Stromkreise werden zusammen mit den bestehenden Stromkreisen der Leitungen Bl 4107/4100 in der neu geplanten und hier behandelten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4236 aufgenommen.

Die vorhandenen zwei 380-kV-Stromkreise der Bl. 4107/4100 müssen zunächst weiterhin erhalten und betrieben werden. Nach Fertigstellung des Neubaus werden die Bl. 4107/4100 zurückgebaut.

Da die Maßnahme unabhängig vom Betrieb des Tagebaus Hambach ist, ist sie damit in allen möglichen Varianten eines Ausstiegs aus der Kohleverstromung notwendig.

Der Untersuchungsraum der von der Vorhabenträgerin erarbeiteten Varianten der Leitung erstreckt sich über die folgenden Kreise und Kommunen:

Kreis Düren: Stadt Düren

Gemeinde Niederzier

Gemeinde Merzenich

Rhein-Erft-Kreis: Stadt Kerpen

2.1.2 Untersuchte Planungsvarianten

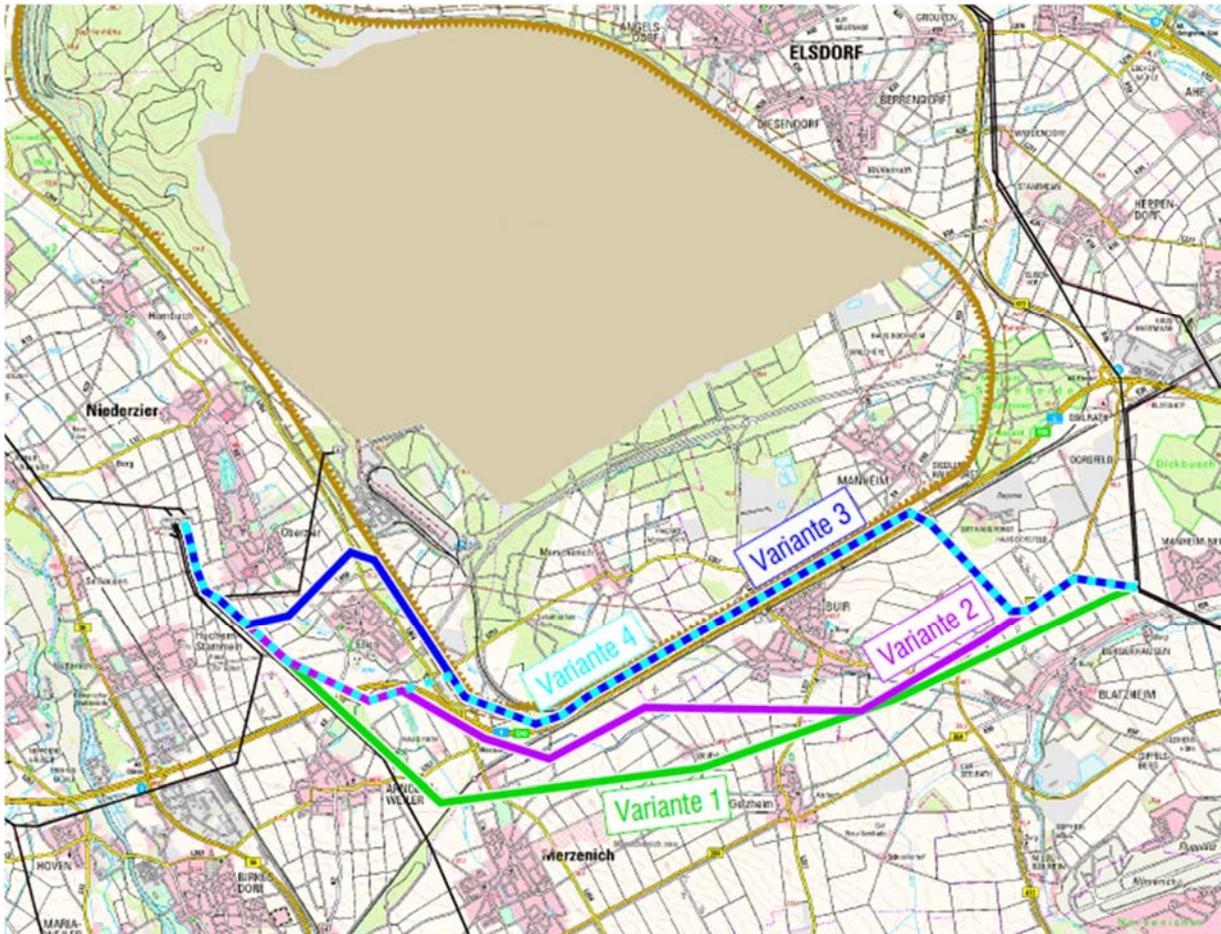


Abb.1 Untersuchte Planungsvarianten

2.1.2.1 Variante 1

Bei der Variante 1 handelt es sich um einen Ersatzneubau, welcher nicht in der vorhandenen Trassenachse der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Oberzier - Kierdorf, Bl. 4100, bzw. der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Weisweiler - Oberzier, Bl. 4107, sondern um einen Achsabstand von mindestens 50 m nach Osten bzw. Norden versetzt realisiert werden soll (s. Abb. 1). Das Abrücken ist erforderlich, damit während des Baus der neuen Freileitung der Betrieb auf der vorhandenen Freileitung zur Sicherstellung der Stromversorgung gewährleistet ist. Die geplante Leitung verläuft von der UA Oberzier zum Pkt. Blatzheim und soll

unmittelbar neben der Bestandstrasse der vorhandenen Freileitungen Bl. 4107/4100 errichtet werden.

Der Ersatzneubau im vorhandenen Trassenraum der Freileitungen Bl. 4107/4100 (s. auch Anlage 1.3) verläuft zunächst in südlicher Richtung zwischen den Ortslagen Niederzier und Huchem-Stammeln. Südlich von Niederzier knickt die Freileitung in süd-östlicher Richtung ab, quert im Anschluss die BAB 4 und verläuft anschließend östlich von Arnoldsweiler (Stadt Düren). Nördlich von Merzenich knickt die Leitung in östlicher Richtung ab. Etwa ab Höhe der Ortslage Golzheim (Gemeinde Merzenich) verläuft die Freileitung annähernd gerade bis zum Pkt. Blatzheim. In diesem Abschnitt verläuft die Freileitung zwischen den Ortslagen Buir im Norden und Blatzheim im Süden.

Das Abrücken der Variante 1 in östlicher bzw. nördlicher Richtung zu den vorhandenen Trassenachsen der Bl. 4107/4100 führt zu einer Aufweitung des Trassenbandes mit der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Oberzier - Niederstedem, Bl. 4527, im Abschnitt von der Oberzierer Straße zwischen Huchem-Stammeln und Oberzier (jeweils Gemeinde Niederzier) bis nach Arnoldsweiler. Der Abstand der Bl. 4527 zur geplanten Variante 1 würde dann hier zukünftig ca. 90 m, anstatt von ca. 42 m zu den Bl. 4107/4100 betragen.

Im Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes Merzenich ist für die Variante 1 in einem ca. 500 m langen Teilabschnitt ein achsgleicher Neubau notwendig, da die vorhandene Bebauung eine alternative Trassenführung für die Bl. 4236 verhindert. Von daher ist in diesem Bereich ein Freileitungsprovisorium von ca. 1 km Länge für die Bauzeit temporär zu führen, um die Stromversorgung auf den Bl. 4107/4100 zu gewährleisten. Ggf. sind im Gewerbegebiet temporäre Überspannungen von Gebäuden aufgrund der beengten Situation erforderlich. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte für elektromagnetische Felder und Schall wird zugesichert.

2.1.2.2 Variante 2

Aufgrund der Annäherungen der Bestandsleitungen Bl. 4107/4100 an die Ortslagen von Arnoldsweiler, Merzenich, Golzheim und Blatzheim sowie an Einzelbebauungen

im Außenbereich wurde eine abstandsoptimierte Trasse mit ausreichendem Abstand gemäß den Vorgaben des Ziels 8.2-4 des Landesentwicklungsplans NRW entwickelt. Demnach sollen geplante Höchstspannungsfreileitungen in neuer Trasse einen Abstand von mind. 400 m zu Wohngebäuden im baulichen Innenbereich gem. § 34 BauGB und mind. 200 m zu Wohngebäuden im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB einhalten.

Zunächst folgt die Variante 2 der Trasse der Variante 1 bis in Höhe der Ortslage Huchem-Stammeln (s. Abb. 1). Dort verlässt die geplante Leitung das Trassenband, knickt in südöstlicher Richtung ab und verläuft nach der Querung der BAB 4 zunächst in einem ausreichenden Abstand entlang der Autobahn. Nach der Querung der Eisenbahnstrecke Köln-Aachen verläuft die Freileitung parallel zu dieser in nordöstlicher Richtung. Westlich von Buir verschwenkt die Freileitung in südöstlicher Richtung und verläuft dann parallel zur B 477n. Südlich vom Haus Dorsfeld knickt die Freileitung zum Pkt. Blatzheim ab.

Bei der Variante 2 wird die Freileitung als 4-systemige 380-kV-Freileitung errichtet und werden die vorhandenen Bl. 4107/4100 anschließend auf kompletter Länge demontiert.

2.1.2.3 Variante 3

Bei der Variante 3 wird eine enge Bündelung auf möglichst großer Länge mit dem Infrastrukturband Hambachbahn - Eisenbahnstrecke Köln-Aachen - BAB 4 abseits der Ortslagen angestrebt. Zu Beginn verläuft die Freileitung von der UA Oberzier in der Achse der Varianten 1 und 2. Südlich der Verbindungsstraße zwischen Huchem-Stammeln und Niederzier schwenkt die Trasse nach Nordosten und verläuft im größtmöglichen Abstand zwischen den Ortslagen Niederzier und Ellen in Richtung des Tagebaus Hambach. Dort knickt die Trasse in südöstlicher Richtung ab, verläuft möglichst eng entlang der gemäß des derzeitig rechtskräftigen Braunkohlenplans Teilplan 12/1 - Hambach geplanten Tagebaukante innerhalb der Sicherheitszone. Östlich der Anschlussstelle Merzenich an der BAB 4 knickt die Leitung in nordöstlicher

Richtung ab. Nach Querung der Hambachbahn verläuft sie nördlich des Infrastrukturbandes innerhalb des Sicherheitsstreifens des Tagebaus bis in Höhe der Ortslage Manheim (alt). Dort knickt die Variante 3 nach Südost ab und verläuft gebündelt mit der Kreisstraße (K) 53. Nach Querung der Bundesstraße (B) 477n knickt die Trasse erneut ab und folgt dem Verlauf der Variante 2 bis zum Pkt. Blatzheim.

Bei der Variante 3 wird die Freileitung als 4-systemige 380-kV-Freileitung errichtet und werden die vorhandenen Bl. 4107/4100 anschließend auf kompletter Länge demontiert.

2.1.2.4 Variante 4

Im Rahmen der Antragskonferenz (Scoping) am 12. Juli 2019 wurde von der Gemeinde Niederzier eine Kombination der Varianten 2 und 3 favorisiert. Die Variante 3 wird aufgrund der Einschränkung der baulichen Entwicklung zwischen den Ortslagen Niederzier und Ellen von der Gemeinde abgelehnt. Bereits im Vorfeld gab es im Juni 2019 einen gleichlautenden Beschluss des Rates der Gemeinde Niederzier.

Dementsprechend wurde auch eine Kombination der Varianten 2 und 3 untersucht. Wie die Variante 2 verläuft die Variante 4 zunächst von der UA Oberzier bis in Höhe der Ortslage Huchem-Stammeln. Dort verlässt die geplante Leitung das vorhandene Trassenband und knickt in südöstlicher Richtung ab. Im Weiteren verläuft die Variante 4 zunächst entlang der BAB 4 und folgt dann wie die Variante 3 dem Infrastrukturband bis Manheim. Dort knickt die Trasse nach Südost bis zur B 477n und folgt dieser nach Osten bis zum Pkt. Blatzheim.

Wie zuvor beschrieben, wird auch bei der Variante 4 die Freileitung als 4-systemige 380-kV-Freileitung errichtet und werden die vorhandenen Bl. 4107/4100 anschließend auf kompletter Länge demontiert.

2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens / Antragskonferenz

Gemäß § 15 (1) ROG in Verbindung mit § 32 LPlIG NRW ist für das Vorhaben wegen seiner überörtlichen Bedeutung und seiner Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 12. Juli 2019 bei der Bezirksregierung Köln statt. Zweck der Antragskonferenz war, anhand der dafür von der Vorhabenträgerin, Amprion GmbH, vorgelegten Unterlagen, den Umfang der von der Vorhabenträgerin vorzulegenden Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren sowie die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes zu ermitteln. Sie diente gleichzeitig als Scoping-Termin nach § 5 UVPG.

Die Amprion GmbH stellte als Antragstellerin den hierzu eingeladenen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Vertretern anderer öffentlichen Stellen das Projekt vor. Die Bezirksregierung erläuterte den Zweck und den Ablauf des Raumordnungsverfahrens.

Eine Niederschrift über diesen Termin ist allen Beteiligten zugesandt worden.

2.2.2 Verfahrensunterlagen

Anhand der in der Antragskonferenz von den Beteiligten vorgetragenen Anregungen und Vorschläge, hat die Antragstellerin die für das Raumordnungsverfahren erarbeiteten Verfahrensunterlagen ergänzt bzw. geändert. Sie bestehen aus folgenden Teilen:

- 1.1 Erläuterungsbericht
- 1.2 Übersichtskarte
- 1.3 Flächennutzungen und Schutzgebiete
- 1.4 Mastbilder
2. FFH – Screening zu den Natura 200 - Gebieten

2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Die Prüfung der von der Antragstellerin (Amprion GmbH) vorgelegten Verfahrensunterlagen durch die Bezirksregierung Köln ergab, dass alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit enthalten waren.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 ist den TöB (Trägern öffentlicher Belange) und anderen am Verfahren Beteiligten mitgeteilt, dass das ROV (Raumordnungsverfahren) am 16. März 2020 mit der Öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen eingeleitet wird. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist parallel dazu durch die Ankündigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und den betroffenen Kreise erfolgt. Die Verfahrensunterlagen lagen bei der Bezirksregierung Köln und den Kreisen Düren und Rhein-Erft-Kreis öffentlich aus. Die reguläre Beteiligungsfrist endete 15. Mai 2020.

Am 16. März 2020 und am 23. März 2020 hat der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Düren wegen der COVID-19-Pandemie ihre Behörden für den Publikumsverkehr geschlossen und für die meisten ihrer Mitarbeiter die Heimarbeit angeordnet. Ab diesen Zeitpunkten war für ca. zwei Monate die Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen für die Öffentlichkeit dort nicht mehr möglich. Die Regionalplanungsbehörde hat daher, in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin (Amprion GmbH) entschieden, dass das Beteiligungsverfahren und die Beteiligungsfrist um diese Zeitspanne verlängert werden. Die neue Beteiligungsfrist ist auf den 24. Juli 2020 festgesetzt worden. Die Öffentlichkeit ist durch die Ankündigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und ortsüblich in den beteiligten Kreisen darüber informiert worden.

Das Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG, in welchem u. a. die für Raumordnungsverfahren gem. Raumordnungsgesetz relevanten Fristen für die öffentlichen Bekanntmachungen während der COVID-19-Pandemie geregelt worden sind, fand hier keine Anwendung, weil es erst am 20. Mai 2020 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist.

2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

In den Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit sind im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht worden:

- Grundsätzliche Bedenken gegen das Projekt
- Zweifel am Bedarf für diese Leitung
- Einstellung des ROV wegen des veralteten Braunkohlenplans
- Einstellung des ROV wegen künftig veränderter Rahmenbedingungen, die mit der Leitentscheidung der Landesregierung NRW zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere zu erwarten seien.
- Der Bau der Leitung diene ausschließlich der Umsetzung des Braunkohlentagebaus Hambach
- Im NEP (Netzentwicklungsplan) 12/2019 habe die Bundesnetzagentur diese Leitung nicht nur elektrotechnisch bestätigt, sondern halte die Reaktivierung der Bl. 4514 für machbar, wodurch für die neue Leitung kein Bedarf bestehe.
- Konflikte mit kommunalen Bauleitplanungen

Bei den o. g. Stellen, wo die Verfahrensunterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt haben, sind keine Einsichtnahmen und somit keine Stellungnahmen erfolgt.

Die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen von betroffenen Grundstückseigentümern wenden sich gegen die Variante 1 weil sie die Bewohner der Siedlungen „Auf der Heide“ und „Wolfskaulerhöfe“ sowie die Bewohner von Golzheim tangiert und durch elektrische und magnetische Felder belastet.

Des Weiteren werden Bedenken wegen der Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit und der Ertragsfähigkeit der betroffenen Flurstücke geäußert und Forderungen für das Bodenordnungsverfahren bezüglich der Wahl der Maststandorte, der Mindesthöhe der Leitung, der Funktionserhaltung von bestehenden Drainagen und der Schutzmaßnahmen für den Boden in der Bauphase der Leitung gestellt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin für eine Gegenäußerung zur Verfügung gestellt.

Die Synopsen der Anregungen, Hinweise und Bedenken der Verfahrensbeteiligten und der beteiligten Öffentlichkeit sind zusammen mit den Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Einsicht und Download für Jedermann zur Verfügung gestellt worden.

Stellungnahmen mit Bedenken gegen die Variante 1 des Vorhabens.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Gegen alle untersuchten Varianten bestehen seitens des Büros Bedenken und die Regionalplanungsbehörde wird dazu aufgefordert, das ROV (Raumordnungsverfahren) nicht weiter zu führen.

Diese Forderung wird wie folgt begründet:

1. *„Der Bau dieser Leitung dient nur der Umsetzung des Braunkohlentagebaus Hambach“*

Raumordnerische Abwägung:

Abgesehen davon, dass die Klärung bzw. der Nachweis des Bedarfes für eine solche Höchstspannungsfreileitung nicht Gegenstand eines ROV ist, hat nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde die Vorhabenträgerin in den Verfahrensunterlagen im Erläuterungsbericht unter 2.1.2 die Hintergründe und die Notwendigkeit des Vorhabens hinreichend dargelegt.

2. *„Der gültige Braunkohlenplan ist obsolet. Der Rückgriff auf diesen Plan kann keine vernünftige Stütze eines ROV für einen neuen Leitungsbau sein. Denn niemand rechnet noch mit seiner Realisierung.“*

Raumordnerische Abwägung:

Die Regionalplanungsbehörde schließt sich der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin an, wonach die derzeit gültigen Raumordnungspläne, Regionalplan für den

Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Aachen und Köln, sowie der Braunkohlenplan Hambach, Teilplan 12/1, die einzigen gesetzlichen Grundlagen für Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung sind. Wann der zu ändernde Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln und der neue Braunkohlenplan Rechtskraft erlangt, ist derzeit nicht absehbar.

3. „Das ROV sollte solange eingestellt oder ruhend gestellt werden, bis die kommende Leitentscheidung der Landesregierung neue Fakten bringt. Es gibt keinen vernünftigen Grund, die bestehende Freileitung Bl. 4514 planerisch totzusagen. Es drängt sich objektiv auf, diese Leitung zu reaktivieren. Die Bundesnetzagentur verlagert in ihrer Bestätigung des NEP Strom vom Dezember 2019 die Entscheidung über die Machbarkeit einer Reaktivierung der Alt-Leitung auf die Fachplanung, hier ROV “

Raumordnerische Abwägung:

Bei der Leitentscheidung der Landesregierung handelt es sich um Planungen im Entwurfsstadium, von denen noch keine Rechtswirkung ausgeht. Gem. NEP Strom soll das geplante Vorhaben bis zum Jahr 2025 realisiert werden. Damit ist eine Vertagung des Vorhabens bis die zu überarbeitenden Raumordnungspläne Rechtskraft erlangen aus Gründen der Netzsicherheit nicht möglich.

Die Option der Reaktivierung der Freileitung 4514 stellt nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde die „Nullvariante“ des Vorhabens dar.

Ein ROV kann nicht ohne einen Vorhabenträger von Amtswegen auf Vorrat eingeleitet werden und ist somit immer ein Trägerverfahren. Einer Nullvariante fehlt ein Träger der Planung bzw. Maßnahme. Der Vorhabenträger hat kein Interesse an der Raumordnerischen Prüfung und Beurteilung des Status quo. Das gleiche gilt für das öffentliche Interesse. Ein ROV hat somit keinen Auftrag eine Nullvariante zu prüfen.

Kreis Düren

Amt für Kreisentwicklung

1. *„Die Vorzugsvariante 1 stellt aus Sicht des Kreises Düren nicht die optimale Variante dar, da diese die Entwicklung der Gemeinde Merzenich, insbesondere die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes „Gewerbering/Auf der Heide“ beeinträchtigt.“*

Raumordnerische Abwägung:

Das geplante Gewerbegebiet „Gewerbering/Auf der Heide“ ist zwar im Plankonzept für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln enthalten, kann aber in der Abwägung nicht berücksichtigt werden, da sich der neue Regionalplan im Entwurfsstadium befindet und wann er Rechtskraft erlangt zurzeit nicht absehbar ist. Die gesetzliche Grundlage für Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bildet nach wie vor der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Da das Vorhaben gem. NEP Strom bis zum Jahr 2025 realisiert werden soll, ist ein Abwarten bis die Überarbeitung des Regionalplans abgeschlossen ist und selbiger Rechtskraft erlangt hat, nicht möglich.

2. *„Der Kreis Düren regt an, aufbauend auf der Variante 4 eine zusätzliche Variante zu entwickeln, die den Entwicklungsinteressen der Gemeinden Merzenich und Niederzier entspricht“*

Raumordnerische Abwägung:

Die in der Abwägung unter Punkt 1 aufgeführten Gründe gelten auch für die zusätzliche, vom Kreis Düren entwickelte Variante. Diese Variante würde außerdem zwischen Morschenich und Ellen in den Bereich des gültigen Braunkohleplans Hambach, Teilplan 12/1 ragen. Außerdem würde diese Trasse andere Schutzgüter beeinträchtigen. Hierzu sind zu nennen die Überspannung eines Siedlungsbereiches, sowie Eingriffe in einen Waldbereich

Die Regionalplanungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabenträgerin und lehnt diese Trassenvariante ab.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Oberzier-Pkt. Blatzheim, Bl. 4236

3. *„Es ist absehbar, dass auf der Grundlage des Abschlussberichtes der Kommission WSB, der Bund-Länder-Einigung, des Entwurfes des Kohleausstiegsgesetzes des Bundes sowie der geplanten Leitentscheidung der Landesregierung NRW die Trasse der Bl. 4514 nicht mehr innerhalb der zugelassenen Abbaugrenze des Tagebaus Hambach liegen wird und somit eine Weiternutzung dieser Trasse bis Buir möglich wäre“*

Raumordnerische Abwägung:

Die Option der Reaktivierung der Freileitung Bl. 4514 stellt nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde die „Nullvariante“ des Vorhabens dar.

Ein ROV kann nicht ohne einen Vorhabenträger von Amtswegen auf Vorrat eingeleitet werden und ist somit immer ein Trägerverfahren. Einer Nullvariante fehlt ein Träger der Planung bzw. Maßnahme. Der Vorhabenträger hat kein Interesse an der Raumordnerischen Prüfung und Beurteilung des Status quo. Das gleiche gilt für das öffentliche Interesse.

Ein ROV hat somit keinen Auftrag, eine Nullvariante zu prüfen.

Gemeinde Merzenich

1. *„Aufgrund der Einschränkungen bei der strukturwandelrelevanten städtebaulichen Entwicklung des Gewerbegebietes „Gewerbering/Auf der Heide“ werden die Trassenvarianten 1 und 2 kategorisch abgelehnt“*

Raumordnerische Abwägung:

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes und die geplante Netzverstärkung nicht in Konkurrenz zueinanderstehen. Die Regionalplanungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

2. *„Die raumbedeutsamen Anlagen des Vorhabens würden bei den Trassenführungen der Varianten 1 und 2 massiv in das Landschaftsbild eingreifen und diese nachhaltig negativ beeinflussen.“*

Raumordnerische Abwägung:

Beide Varianten verlaufen in einem Bereich, dessen Landschaftsbild seit Jahrzehnten durch eine Bestandsleitung vorbelastet ist. Eine wesentlich höhere, nachhaltig negative Belastung wird hier nicht gesehen.

3. *„Inakzeptabel ist bei den Varianten 1 und 2 die räumliche Nähe zu der Ortschaft Merzenich und der Wohnsiedlung „Auf der Heide“ und fehlende Abstand zu der Ortschaft Golzheim.“*

Raumordnerische Abwägung:

Die Abstände der Wohnsiedlungen zur Neubautrasse der Variante 2 entsprechen in allen Bereichen den Vorgaben des LEP. Die Trasse der Vorzugsvariante 1 verläuft als Ersatzneubau in einem Korridor, der seit Jahrzehnten durch eine Bestandsleitung vorbelastet ist. Die Abstände dieser Variante zu den Wohnsiedlungen sind deswegen akzeptabel zumal der LEP keine Abstandsvorgaben bei Ersatzneubauten in bestehenden Trassen macht.

4. *„Die Bezirksregierung Köln sollte Amprion damit beauftragen, gemeinsam mit den betroffenen Kommunen eine alternative Trassenführung im Tagebauvorfeld zu entwickeln.“*

Raumordnerische Abwägung:

Es ist nicht die Aufgabe der Verfahrensführenden Behörde, die Vorhabenträgerin mit der Entwicklung neuer Trassenvarianten zu beauftragen. Dies kann ggfls. im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgen. Das ROV beschränkt sich auf die Prüfung der Raumverträglichkeit der Vorzugsvariante. Zumal laut ROG ein ROV zwingend innerhalb von sechs Monaten abzuschließen ist.

5. *Alle Beteiligten werden aufgefordert, nochmals den Ausbau der alten Trasse unter, Federführung der Bezirksregierung Köln eingehend zu Prüfen.“*

Raumordnerische Abwägung:

Die Option der Reaktivierung der Freileitung Bl. 4514 stellt nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde die „Nullvariante“ des Vorhabens dar.

Ein ROV kann nicht ohne einen Vorhabenträger von Amtswegen auf Vorrat eingeleitet werden und ist somit immer ein Trägerverfahren. Einer Nullvariante fehlt ein Träger der Planung bzw. Maßnahme. Der Vorhabenträger hat kein Interesse an der Raumordnerischen Prüfung und Beurteilung des Status quo. Das gleiche gilt für das öffentliche Interesse.

Ein ROV hat somit keinen Auftrag eine Nullvariante zu prüfen.

2.2.5 Erörterungstermin

Gem. § 32, Abs. 2 LPIG NRW können die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den beteiligten öffentlichen Stellen erörtert werden.

Da in der überwiegenden Zahl der Stellungnahmen die Zustimmung bzw. Hinweise zum Verfahren geäußert wurden und die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin auf die wenigen Stellungnahmen mit Bedenken nachvollziehbar sind bzw. aus Sicht der Regionalplanungsbehörde kein Einvernehmen zu erwarten war, ist auf einen Erörterungstermin - zumal unter den gegebenen Umständen der Coronapandemie - verzichtet worden.

Da jedoch die Landesregierung zwischenzeitlich den Entwurf der Leitentscheidung veröffentlicht hat, ergab sich die Notwendigkeit, den Verlauf der Leitung mit den betroffenen Kommunen im Bereich des Tagebaus Hambach zu erörtern. Die Bezirksregierung Köln hat einem Gespräch mit den direkt betroffenen Kommunen Niederzier, Merzenich und Kerpen über die Trassenführung der Leitung zugestimmt. Dieses Gespräch hat am 30. Oktober 2020 im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln stattgefunden. Die anwesenden Vertreter der genannten Kommunen hatten die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken erneut vorzutragen und sie direkt mit den Anwesenden Vertreter der Vorhabenträgerin, Amprion GmbH, des Ingenieurbüros LANDSCHAFT!, RWE Power AG und der Bezirksregierung Köln zu besprechen.

Nachdem die Vorhabenträgerin, Amprion GmbH, das Projekt erneut kurz vorgestellt hat, haben die Vertreter der Kommunen ihre Forderung wiederholt und bekräftigt, eine neue Trassenvariante im Bereich des Tagebaus Hambach zu erarbeiten und zu untersuchen, welche die Interessen der betroffenen Kommunen berücksichtigt. Aus der neuen Leitentscheidung geht hervor, dass der Braunkohlentagebau Hambach nicht wie ursprünglich geplant bis zum Ende betrieben wird und sich somit freie Flächen („Weißer Fleck“) ergeben, die planerisch für die Leitung genutzt werden können. In der anschließenden Diskussion haben die Vorhabenträgerin und die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass es darum geht, im nächsten Schritt ein rechtssicheres Verfahren auf den Weg zu bringen. Die Variante 1 ist deswegen favorisiert worden, weil sie in diesem Bereich eine große Vorbelastung hat und es sich dabei eigentlich um einen Ersatzneubau handelt. Die Ortschaft Morschenich widerspricht ebenfalls der Idee des weißen Flecks, die gem. der Leitentscheidung bestehen und weiterentwickelt werden soll. Bei der Planung von Varianten in diesem Bereich müssen nicht nur die Walbereiche sondern auch Abstandsvorgaben (400m/200m) aus dem LEP berücksichtigt werden. Die alte, abgebaute Trasse hält diese Abstände zu Morschenich nicht ein. Gleiches gilt für die Varianten 3 und 4 bei Buir. Im Gegensatz zu der verbreiteten Meinung von einer Widerstandsfreiheit im weißen Fleck, bestehen dort erhebliche Widerstände nicht nur wegen der Walbereiche sondern auch wegen der betroffenen Siedlungsflächen. Die Variante 1 hat diese Konflikte in dieser Schärfe nicht.

Nach wie vor gilt im Bereich des Braunkohlentagebaus der aktuelle Braunkohlenplan Hambach, der berücksichtigt werden muss. Amprion könnte eine Variante durch den Tagebau in der Planfeststellung berücksichtigen. Das wäre aus Sicht der betroffenen Kommunen nicht hilfreich solange sich die planungsrechtliche Situation nicht ändert. Die Bezirksregierung als Planfeststellungsbehörde müsste in der Abwägung zwischen den verschiedenen Varianten zwingend zu dem Punkt kommen, dass diese Variante aufgrund der bestehenden Sicherheitszone im bestehenden Braunkohlenplan nicht zulässig ist. Nur bei einer schnell herbeigeführten Änderung der Rechtssituation könnte eine solche Variante in Betracht kommen. Für die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf in diesem Bereich ist es unerheblich, ob alle Kommunen und

andere Betroffenen einer Meinung sind und eine gemeinsame Trassenvariante einbringen für die sie sich einsetzen. Allein die Rechtssicherheit der Variante ist bei der Entscheidung relevant. Diese wäre durch einen neuen Braunkohlenplan bzw., Sondergesetze des Landes gegeben.

Die Vertreter der Kommunen, haben sich schließlich darauf geeinigt, noch vor dem Scopingtermin für das Planfeststellungsverfahren in einem Vorbereitungstermin eine Trassenvariante zu erarbeiten und diese in das Planfeststellungsverfahren einzubringen. Die Amprion GmbH und RWE – Power AG können sie bei Bedarf dabei fachlich unterstützen. Die RWE-Power AG signalisiert Gesprächsbereitschaft bei der Suche nach einer Trassenvariante innerhalb des Braunkohlentagebaus.

2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht

2.3.1 Vorgaben der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

2.3.1.1 Vorgaben auf Bundesebene

Gemäß § 2 (4) ROG (Raumordnungsgesetz), Grundsätze der Raumordnung, ist *„den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.“*

Und gemäß § 11 (1) EnWG (Energiewirtschaftsgesetz), Betrieb von Energieversorgungsnetzen, sind *„Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“*

Sowie gemäß § 12 (1) EnWG, Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, haben *„Betreiber von Übertragungsnetzen die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen“*

2.3.1.2 Vorgaben der Landesentwicklungsplanung NRW

Der LEP NRW (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 08.02.2017, geändert am 12.07.2019) legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest und erläutert sie.

Im Kapitel 8.2 Transport in Leitungen

legt der LEP NRW im Grundsatz 8.2-1 fest:

Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten.

Und weiter:

Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.

Der LEP NRW erläutert diesen Grundsatz wie folgt:

Für eine sichere Versorgung des Landes mit Energie, Rohstoffen und anderen Produkten werden ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze in allen Landesteilen benötigt.

Konflikte mit anderen Raumnutzungen, insbesondere auch das Problem zusätzlicher Zerschneidungen des Raumes und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, kann

durch Bündelung von Leitungen in Leitungstrassen oder -bändern sowie durch Anlehnung an geeignete Zäsuren (z. B. Verkehrswege) in der Topografie gemindert werden. Die Bündelung soll der Effizienz z. B. beim Energietransport nicht im Wege stehen.

Um eine weitere Flächeninanspruchnahme für den Ausbau der Transportsysteme zu begrenzen, soll bei der Neuplanung von Leitungen zuerst geprüft werden, ob die Möglichkeit gegeben ist, bestehende Leitungstrassen mit zu nutzen. Bei Planungen für die Ergänzung des Leitungsnetzes bzw. für die Errichtung neuer Leitungen ist der Bedarf vom Leitungsbetreiber nachzuweisen.

Im Ziel 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen legt der LEP fest:

Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,

- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,

- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen formuliert der LEP NRW im

Kapitel 7.1, Freiraum und Bodenschutz

folgende Ziele und Grundsätze, die für das geplante Vorhaben relevant sind:

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als:

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.*

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Der LEP NRW erläutert diesen Grundsatz wie folgt:

Die Raumordnung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem

Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert (z. B. als Fläche für die Landwirtschaft, Bereiche zum Schutz der Natur oder Überschwemmungsbereich).

Der Landesentwicklungsplan trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei.

Kapitel 7.2 Natur und Landschaft

7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.

Der LEP NRW erläutert diesen Grundsatz wie folgt:

Außerhalb der raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume sollen weitere Bereiche mit wertvollen Landschaftsbestandteilen und -strukturen bzw. extensiv genutzten Flächen geschützt werden. Dazu zählen insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind. Fachplanerisch sind diese Bereiche überwiegend als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

Naturschutz und Landschaftspflege sollen damit zur Bewahrung nachhaltig nutzbarer Landschaften beitragen und das naturräumliche Potenzial dauerhaft erhalten. Außerdem soll die naturräumliche und kulturgeschichtlich gewachsene Eigenart der Landschaft erhalten werden, um die Identifikation mit der Heimat zu fördern.

Kapitel 7.4 Wasser

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden

sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert

werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Kapitel 7.5 Landwirtschaft

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Der LEP NRW erläutert diesen Grundsatz wie folgt:

Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche

Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.(...)

2.3.1.3 Vorgaben der Regionalplanung

Der Untersuchungsraum der geplanten Höchstspannungsfreileitung berührt im Regierungsbezirk Köln die Teilabschnitte Region Aachen und Köln des Regionalplans und verläuft im Bereich des Kreises Düren auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinden Niederzier und Merzenich sowie im Bereich des Rhein-Erft-Kreises auf dem Gebiet der Stadt Kerpen.

In keinem der Teilabschnitte des Regionalplans sind textlichen bzw. zeichnerischen Ziele oder Grundsätze für Leitungsbänder enthalten. Der Regionalplan formuliert u. a. Ziele und Grundsätze, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen sollen.

Als Vorranggebiete im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln sind folgende für das Projekt relevanten Bereiche definiert:

- Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen, BGG Nr. G 2.11
Niederzier –Ellen im Bereich von Niederzier, Düren und Merzenich
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) von Niederzier, Stammeln, Ellen, Arnoldweiler, Merzenich, Buir und Blatzheim
- Überschwemmungsbereich Ellebach

Diese Vorranggebiete sind nach § 8 Abs. 7 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in

diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Für die Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) definiert der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, u. a. folgendes Ziel:

Ziel 1 *Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer*

(Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen.

Der Regionalplan Köln erläutert dieses Ziel wie folgt:

Innerhalb von BGG soll immer präventiver Trinkwasserschutz betrieben werden. Das Schadenspotenzial ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.

Das Vorbehaltsgebiet - Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) - zwischen Blatzheim und Niederzier ist von dem Vorhaben ebenfalls betroffen.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitte Region Köln und Aachen, definiert für die BSLE das Ziel:

Ziel 1 *In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung*

auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung

- des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen,*
- landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,*
- der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,*
- des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers,*
- naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,*
- des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,*
- der Immissionsschutzfunktion,*
- des Landschaftsbildes,*
- der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft, zu dienen.*

Der Regionalplan erläutert dieses Ziel wie folgt:

Hinsichtlich des Baues von Elektrizitätsfern- und Rohrleitungen können die BSLE-Ziele dadurch umgesetzt werden, dass die Leitungen so geplant werden, dass der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht bzw. nur gering beeinträchtigt werden. Bei den Elektrizitätsfernleitungen können technisch durch Verkabelung oder Auflage auf bestehendes Leitungsgestänge mögliche Beeinträchtigungen minimiert oder durch Abbau entbehrllicher Leitungstrassen kompensiert werden.

2.3.1.4 Braunkohlenpläne

Der Derzeit gültige Braunkohlenplan Teilplan 12/1 Hambach regelt in seiner zeichnerischen Darstellung die Folgenutzung des Braunkohletagebaus Hambach nach dem Jahr 2045. Diese Nutzung sieht eine Fläche von mindestens 1000 ha für die Landwirtschaft und ca. 4000 ha für eine Wasserfläche vor.

Die Darstellungen des Teilplanes 12/1 - Hambach - werden durch textliche Erläuterungen ergänzt, die bei entsprechenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren als Richtlinien zu beachten sind.

Unter Punkt 5.2 wird in dieser Richtlinie geregelt, dass

in den noch nicht in Anspruch genommenen oder bereits rekultivierten Gebieten die zur Verlegung vorgesehenen bergbaulichen und sonstigen Verkehrswege, Leitungen u.ä. soweit als möglich gebündelt werden sollen. Außerhalb des Abbaugebietes sind bei der Verlegung von Leitungsbändern unnötige Durchschneidungen von zusammenhängenden Waldgebieten und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Beeinträchtigungen der Umgebungen weitgehend zu vermeiden.

2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

2.3.2.1 Raumstrukturen

Die Variante 1 der geplanten Höchstspannungsfreileitung wird den raumordnerischen Anforderungen gerecht, indem sie dem raumordnerischen Ziel der Trassenbündelung gem. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW Rechnung trägt: *„Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.“*

2.3.2.2 Siedlungsentwicklungen

Die Trassenvariante 1 verläuft in der Nähe der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) Merzenich, Blatzheim und Arnoldsweiler.

Die Abstände zu diesen ASB betragen zum Teil weniger als 400 m und werden in den Stellungnahmen der betroffenen Kommunen bemängelt. Das gleich gilt für die Ortschaft Golzheim für welche der Regionalplan allerdings keine ASB vorsieht.

Die im Ziel 8.2-4 LEP NRW genannten Mindestabstände von 400 m zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden innerhalb eines Bebauungsplans und 200 m im Außenbereich gelten ausschließlich für neue Freileitungen, die auf neuen Trassen verlaufen.

Die hier geplante Höchstspannungsfreileitung in der Variante 1 stellt im Sinne von § 3, Abs 4 NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz) einen Ersatzneubau in einer bestehenden Trasse dar. Das Ziel 8.2-4 LEP NRW findet hier somit keine Anwendung. Die Regionalplanungsbehörde teilt hier die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass die Abstände der Wohnsiedlungen zu der Variante 1 unter dem Gesichtspunkt der seit Jahrzehnten vorhandenen Vorbelastung durch die Bestandsleitung akzeptabel sind. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen wegen der geplanten Masthöhe von 65 bis 70 m im Vergleich zu den 52 m der vorhandenen Masten sind nicht zu erwarten.

2.3.2.3 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

Im Bereich der Gemeinde Merzenich quert die geplante Leitung sowohl in der Variante 1 als auch 2 ein geplantes interkommunales Gewerbegebiet „Gewerbering / Auf der Heide“. Diese geplante Erweiterung des Gewerbegebietes sei ein strukturwandelrelevantes Vorhaben im Zuge der Reduzierung des Tagebaus Hambach und des Kohleausstiegs und durch die geplante Höchstspannungsleitung erheblich beeinträchtigt. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet ist zwar im Plankonzept für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln enthalten nicht jedoch im

gültigen Regionalplan. Da derzeit nicht absehbar ist, wann der neue Regionalplan in Kraft treten und dieser GIB Rechtskraft erlangen wird, entsteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Konflikt zwischen diesen beiden Planungen.

2.3.2.4 Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald)

In allen untersuchten Varianten verläuft die geplante Höchstspannungsfreileitung überwiegend durch die im Regionalplan Köln dargestellten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Die Regionalplanungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht der Verfahrensunterlagen an, wonach der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums und der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit des Agrarbereiches gewährleistet ist, da die Beanspruchung des Raumes durch die geplante Höchstspannungsfreileitung verhältnismäßig gering ist.

Keine der untersuchten Varianten verläuft durch Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bzw. Regionale Grünzüge. Lediglich Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) werden von den Varianten 1 und 2 gequert. Weil die Variante 1 einen bestehenden Leitungskorridor nutzt, kann von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht ausgegangen werden.

2.3.2.5 Wasser, Grundwasser- und Gewässerschutz

Der Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (BGG) G 2.11 wird zwischen Merzenich und Niederzier von den Varianten 1 und 2 gequert.

Für die Gründung der Freileitungsmasten werden voraussichtlich Pfahlfundamente aus Beton verwendet. Wegen der Kleinflächigkeit der Versiegelung durch die Fundamente und der Wasserunschädlichkeit der verwendeten Materialien für das Grundwasser kann sowohl eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung als auch

eine Beeinträchtigung für die Auen der gequerten Gewässer (Ellebach und Buirer Fließ) ausgeschlossen werden.

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die geplante Hochspannungsfreileitung verursacht sowohl in der Phase der Bauausführung als auch im Endzustand nach der Fertigstellung Beeinträchtigungen für die Umwelt.

Der UVP – Bericht (Umweltverträglichkeitsprüfung), der für dieses Raumordnungsverfahren erarbeitet worden ist, führt folgende Auswirkungen auf die Umwelt, die beim Bau von Höchstspannungsfreileitung u. a. entstehen können:

- Temporäre Anlage von Baustraßen
- Temporäre Einrichtung von Arbeitsflächen
- Aushebung von Fundamentgruben
- Montage der Masten mittels Autokran
- Temporäre Errichtung von Schutzgerüsten
- Demontage der Vorhandenen 110-/220-/380-kV-höchstspannungsfreileitungen Bl. 4107 und Bl. 4100
- Ggf. temporäre Errichtung von 380-kV-Freileitungsprovisorien zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung

2.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bestehende Siedlungsbereiche werden durch die Untersuchungskorridore des geplanten Vorhabens an mehreren Stellen berührt.

Die Variante 1 der geplanten Höchstspannungsfreileitung wird überwiegend innerhalb einer vorhandenen Leitungstrasse der Leitung Bl. 4107/4100 errichtet. Da diese Leitung anschließen rückgebaut wird, handelt es sich hier um einen Ersatzneubau in

einem über einen längeren Zeitraum vorbelasteten Raum. Von der Variante 1 wird in der Gemeinde Merzenich das Gewerbegebiet „Auf der Heide“ sowie ein Gehöft „Langweilerhof“ im Außenbereich gequert. Die meisten vorhandenen Siedlungsflächen befinden sich jedoch in einem Abstand von mehr als 100 m von dem Trassenband.

Der Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen verursacht entlang der Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Der Betreiber einer Höchstspannungsfreileitung ist verpflichtet, für die relevanten Flächen die hierfür gültigen Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Diese Grenzwerte sind in der 26. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) definiert und betragen für das elektrische Feld 5 kV/m und für das magnetische Feld 100 µT (Microtesla).

Die tatsächlichen Feldwerte sind von dem im Rahmen der Feintrassierung festgelegten Leitungsverlauf, der Leiterseilhöhe und der Phasenordnung bei dem einzelnen Immissionsort abhängig. Der endgültige Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte für die Feldstärke der elektrischen und magnetischen Felder aus der 26. BImSchV kann erst im Zuge der Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Grenzwerte im Rahmen der Feintrassierung im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu und zwar unter der Annahme der maximal möglichen Auslastung am tiefst möglichen Durchhang der Leiterseile im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte.

Die Vorhabenträgerin sagt ebenfalls zu, dass im Zuge der Feintrassierung im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens für die maßgeblichen Immissionsorte die Richtwerte im Sinne der TA Lärm (Technische Anleitung Lärm) zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden.

Der Schutz der Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann bei allen Varianten, auch bei der Variante 1, gewährleistet werden. Erhebliche Mehrbeeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft bzw. optische

Mehrbeeinträchtigungen für die Bevölkerung sind nicht zu erwarten, da der betroffene Raum bereits von zahlreichen Vorbelastungen geprägt ist

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bau und Betrieb der Leitung hat direkte und indirekte Auswirkungen auf Flora und Fauna. Während der Bauphase kann es zu Schädigung der Lebensräume und der Vegetationsflächen durch die temporäre Beanspruchung der Flächen für die Errichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen kommen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die beanspruchten Flächen wiederhergestellt bzw. können sich regenerieren und dadurch weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens darauf zu achten, möglichst nur ökologisch geringwertige Flächen für das Vorhaben in Anspruch zu nehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotop- und Habitatstrukturen und landschaftsprägenden Elementen vermieden werden.

Dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen wird ausschließlich an den Maststandorten erfolgen. Da die Zahl der neuen Maste in etwa der der alten entsprechen wird, ist von einer erheblichen Erhöhung der Flächeninanspruchnahme nicht auszugehen. Die Grundfläche der Mastfundamente wird sich wegen der größeren Höhe der Maste im Vergleich zum Bestand zwar vergrößern, diese Flächen, ausgenommen die Querschnitte der Fundamentpfähle, stehen jedoch der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt sind aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung bei der Variante 1 nicht zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für keine der untersuchten Varianten erforderlich, weil eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Natura 2000- Gebieten durch dieses Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Die Vorhabenträgerin hat dennoch ein FFH-Screening für alle im weiteren Umfeld vorhandenen Natura 2000-Gebiete erstellt. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf

Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Die Variante 1 ist für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt als unkritisch zu betrachten.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind im Wesentlichen nur temporär im Bauzustand durch die Anlage von Arbeitsstreifen und die Errichtung von Baustellenzufahrten, Baugruben, Lagerplätzen usw. zu erwarten.

Eine erhebliche zusätzliche dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche kann bei allen Varianten ausgeschlossen werden, da auf jeden Fall die Bestandsfreileitungen Bl. 4107/4100 demontiert werden und der Neubau die Flächenversiegelung nur unwesentlich verändern wird.

2.4.4 Schutzgut Boden

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist im Endzustand auf die Maststandorte beschränkt. Eine Erhöhung der Beeinträchtigung im Vergleich zum Istzustand wird nur unwesentlich ausfallen, da die Bestandleitungen Bl. 4107/4100 in jeder Variante demontiert werden. Im Bauzustand werden Bodenbewegungen im geringen Maße für die Herstellung der Fundamentgruben vorgenommen. Der dabei anfallende Oberboden wird bis zur späteren Wiederverwendung in Mieten getrennt vom restlichen Erdaushub gelagert und gesichert. Der überschüssige Boden wird entweder möglichst vor Ort wiederverwendet, oder verbleibt im Eigentum des Grundbesitzers bzw. wird von der Vorhabenträgerin auf geeignete Deponien transportiert.

Eine Verdichtung des Bodens während der Bauzeit wird durch das Auslegen von Fahrplatten/-bohlen im Bereich der Zuwegungen und Flächen für die Baustelleneinrichtungen vermieden.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist auf der Ebene des Regionalplans durch die dort dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) G 2.11 und die im Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ dargestellten

Überschwemmungsbereiche betroffen. Der Überschwemmungsbereich „Ellebach“ wird von der Variante 1 in einem Abschnitt mit geringer Breite gequert und kann überspannt werden, ohne dass ein Maststandort in diesem Bereich gegründet wird. Eine erhebliche nachteilige Wirkung auf das Grundwasser ist nicht zu erwarten. Für die Herstellung der Mastfundamente werden Baustoffe verwendet, die nicht wassergefährdend sind.

2.4.6 Schutzgut Klima Luft

Dauerhafte und erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten. Es werden weder klimaschädlichen Abgase im relevanten Umfang emittiert noch neue Hindernisse für die Austauschbeziehungen der Luft entstehen.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung wird daher nicht gesehen.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Bereich der Geplanten Höchstspannungsfreileitung zeichnet sich durch eine erhebliche Vorbelastung durch Mobilfunkmaste, Freileitungen, Windkraftanlagen und Verkehrsinfrastruktur aus. Die mittlere Masthöhe der abzubauenen Freileitungen Bl. 4107/4100 beträgt ca. 52 m. Die mittlere Höhe der geplanten Maste wird sich im Vergleich dazu um ca. 13 m vergrößern, bedingt durch eine Spannfeldlänge im Mittel von 375 m und die Überspannung von Verkehrsachsen sowie Höhenunterschiede im Gelände. Die genaue Ermittlung der Be- und Entlastung

des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Eine erheblich höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau der neuen Leitung kann auf der Planungsebene des Raumordnungsverfahrens nicht gesehen werden. Die unvermeidlichen Eingriffe in das Landschaftsbild werden im Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für derartigen Eingriffe durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 m durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert.

2.4.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bei keiner Variante der geplanten Höchstspannungsfreileitung bestehen raumordnerisch relevante Bedenken bezüglich der Bau- und Bodendenkmäler. Es wird nicht in bauliche Substanz eingegriffen. Die Vorhabenträgerin wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach Vorlage der ersten Feintrassierung das Amt für Bodendenkmalpflege des LVR (Landschaftsverband Rheinland) erneut beteiligen und mögliche Konflikte mit archäologischen Fundstellen berücksichtigen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW ist zu beachten.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern

Die dauerhaften Auswirkungen in Form von Emissionen beschränken sich auf ökosystemare Zusammenhänge und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Vorhabenbedingte, zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Amprion GmbH ist gesetzlich verpflichtet, die Versorgungssicherheit eines großen Teilgebietes des gesamten deutschen Übertragungsnetzes zu gewährleisten.

Die Abschaltung der Kernkraftwerke sowie der stetige Rückbau konventioneller Kraftwerke, vor allem von Braun- und Steinkohlekraftwerken, bei gleichzeitigem Ausbau von Windkraft und Solarstrom, lässt die Lastflüsse im Übertragungsnetz ansteigen und diese wetter- und tageszeitabhängig schwanken.

Aufgrund der geänderten Lastflusssituation sind die Transportkapazitäten des Netzes zu erhöhen. Insbesondere ist eine erhöhte Vermaschung im 380-kV-Netz zu gewährleisten, um die verbrauchsfern erzeugte Energie flexibel zu den Lastschwerpunkten zu transportieren. Zudem wird der für spätestens 2038 geplante vollständige Ausstieg aus der Kohleverstromung die Notwendigkeit des Transportnetzausbaues weiter erhöhen. U.a. aus diesen Gründen sind auf dem Teilstück UA Oberzier - Pkt. Blatzheim zusätzlich zwei 380-kV-Stromkreise zur Netzverstärkung geplant.

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung dient auf einem Teilstück dem Transport von elektrischer Energie in der Netzregion (Rheinland) und erhöht infolgedessen auch die Möglichkeit, Energie über größere Entfernungen innerhalb des Übertragungsnetzes der Amprion GmbH zwischen den Erzeugern (erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke) und den Verbrauchern (Siedlungsbereiche und Industrie) zu transportieren.

Zur Aufrechterhaltung einer sicheren Stromversorgung ist daher das geplante Netzverstärkungsvorhaben sowohl für den aktuellen als auch für den mittelfristigen Bedarf von hoher Bedeutung.

Das Raumordnungsverfahren dient in erster Linie der Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit allen raumrelevanten Belangen. Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens und zur Schaffung von planerischen Grundlagen für das Verfahren hat die Vorhabenträgerin, Amprion GmbH, eine umfangreiche Untersuchung des Raumes zwischen Oberzier und Blatzheim durchgeführt.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden vier Trassenvarianten erarbeitet (siehe Anlage 1), untersucht und untereinander verglichen und bewertet.

Im Ergebnis dieser Untersuchung ist die Variante 1 als die Vorzugsvariante definiert worden.

Trotz der aktuellen Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg und der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes sind die Varianten 3 und 4 nach derzeitigem Stand aufgrund der Restriktionen durch den derzeit gültigen Braunkohlenplan Teilplan 12/1 - Hambach zurzeit nicht umsetzbar. In ihrer Stellungnahmen vom 11. Mai 2020 hat RWE Power AG zwar die grundsätzlichen Einwände gegenüber der Trassenvarianten 3 und 4 aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das seitens der RWE Power AG vorgelegte Konzept zur Anpassung des Tagebaus Hambach in seiner räumlichen Ausdehnung in den anstehenden Verfahren bestätigt wird. Diese Betätigung steht derzeit noch aus.

Die für bergbaurechtliche Belange zuständige Bergbehörde, Abteilung 6 Bergbau in NRW der Bezirksregierung Arnsberg, hat in ihrer Stellungnahme gegen die Varianten 1 und 2 keine Bedenken geäußert. Gegenüber den Varianten 3 und 4 jedoch bestehen seitens der Behörde in bergbauaufsichtlicher Hinsicht Bedenken, da sie durch die Sicherheitszone des Tagebaus Hambach verlaufen. Da es sich bei den Unterlagen zur Leitentscheidung zur Zukunft des Braunkohlenbergbaus der Landesregierung NRW um Planungen im Entwurfsstadium handelt, von denen noch keinerlei Rechtswirkung ausgeht, können diese Bedenken nicht zurückgenommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme zugesagt, dass sie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine aktualisierte Variantenbewertung berücksichtigen wird, sollte die neue Leitentscheidung der Landesregierung NRW zeitnah vorliegen.

Durch die Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg - mit dem Ziel der Erhaltung des Hambacher Forstes - ist eine Änderung des Braunkohlenplans notwendig. Nach einem ersten vom Bergbautreibenden vorgelegten Entwurf für eine Verkleinerung des

Abbaufeldes wären auch die Varianten 3 und 4 möglich, wenn die Bergbehörde und RWE zustimmen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens kann die Raumverträglichkeit eines Vorhabens ausschließlich auf der Grundlage von gültigen Rechtsvorschriften und Raumordnungspläne untersucht werden. Bei den Varianten 3 und 4 entstehen erhebliche Konflikte mit den Darstellungen in dem derzeit gültigen Regionalplan Köln und vor allem dem Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1 wodurch diese Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Das Vorhaben berücksichtigt alle für dieses Projekt relevanten Ziele und Grundsätze, die in der Bundesraumordnung und in der Landesplanung vorgegeben werden. Auch an die konkreten regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst. Die potentiellen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im raumordnerischen Maßstab wurden geprüft.

Deshalb ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, ebenso mit den auf dieser Stufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit. Das Raumordnungsverfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben in der Variante 1 mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

3. Hinweise

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben folgende Beteiligten und die Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung in diesem Raumordnungsverfahren Hinweise gegeben:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Eisenbahn-Bundesamt

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb

Raumordnerische Beurteilung
Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA
Oberzier-Pkt. Blatzheim, Bl. 4236

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Rhein-Erft-Kreis

Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erftkreis e. V.

RWE-Power AG

Westnetz GmbH Spezialservice Strom und Regionalzentrum Westliches Rheinland

Thyssengas GmbH

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentations-Erstellung und –pflege mbH

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Köln:

Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Boderordnung

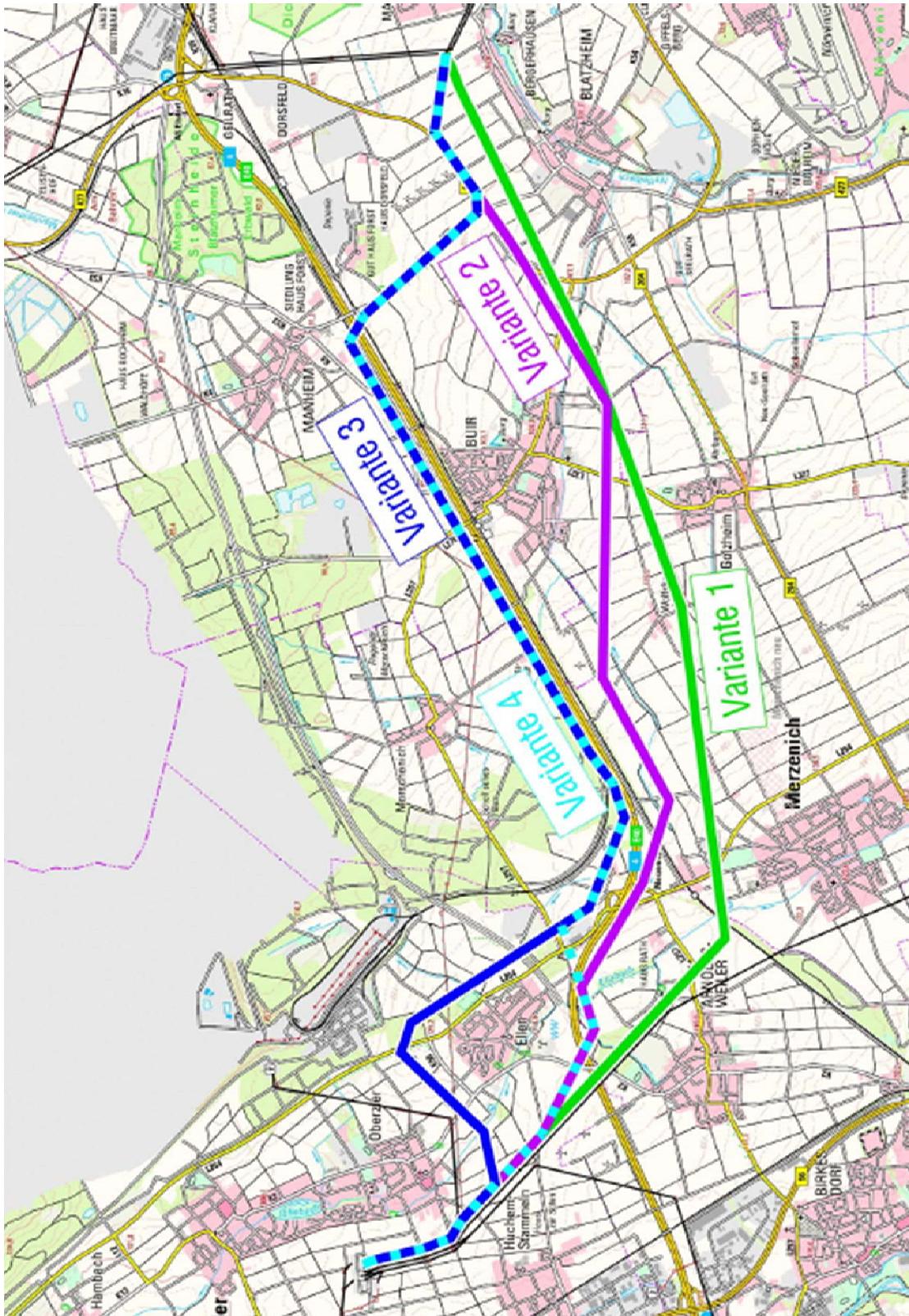
Dezernat 25, Verkehr

Dezernat 53, Immissionsschutz

Dezernat 54, Obere Wasserbehörde

Auf diese Hinweise und Planungsunterlagen kann im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

Anlage 1: Untersuchte Varianten



Anlage 2: Raumgeordnete Variante

